

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Landesvoranschlag für das Jahr 2003

ALLGEMEINER TEIL

1. Rechtsgrundlage

Die Erstellung des Landesvoranschlages und des Landesrechnungsabschlusses erfolgt nach den Bestimmungen der vom Bundesministerium für Finanzen am 30.12.1996 erlassenen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997), BGBl.Nr. 787/1996 i.d.g.F.

2. Gliederung des Voranschlages

Nach der VRV sind Voranschlag und Rechnungsabschluss wie folgt zu gliedern:

- 2.1 Nach **haushaltswirtschaftlichen** Gesichtspunkten:
dem **Haushaltshinweis** (1. Spalte des Voranschlages)
- 2.2 nach **funktionellen** Gesichtspunkten:
dem **Aufgabenbereich** (1. bis 3. Dekade des Kreditansatzes, das sind die Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte)
- 2.3 nach **finanzwirtschaftlichen** Gesichtspunkten:
den **Gebärungsgruppen** (6. Dekade des Kreditansatzes)
- 2.4 nach **ökonomischen (betriebs- und volkswirtschaftlichen)**
Gesichtspunkten:
dem **Postenverzeichnis** bzw. den **Voranschlagsposten**
(vierstellige Ziffern nach dem Kreditansatz)

2.1 Haushaltshinweis

Mit der Gliederung nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten, also mit dem Haushaltshinweis, werden Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, des außerordentlichen Haushaltes und eines bei Bedarf zu erstellenden Eventualhaushaltes zugeordnet und gekennzeichnet. Ziel und Zweck dieser Gliederung ist die einheitliche Bezeichnung der Haushalte und analoge Anwendung der Begriffe. Festgelegt wurden folgende Zuordnungsziffern:

- 1 - Ordentliche Ausgaben
- 2 - Ordentliche Einnahmen
- 5 - Außerordentliche Ausgaben
- 6 - Außerordentliche Einnahmen

2.2 Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten oder nach Aufgabenbereichen

Die Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden. Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den 17 Aufgabenbereichen internationalen Erfordernissen.

Mit denselben Aufgabenbereichen wird auch der Bundesvoranschlag ausgezeichnet. Es ist daher möglich, die Voranschläge der Länder und die Voranschläge der Gemeinden untereinander, aber auch mit dem des Bundes zu vergleichen.

Die Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten, also nach Aufgabenbereichen, wird im Landesvoranschlag in den Gruppen, Abschnitten und Unterabschnitten vollzogen.

In der Folge werden die Voranschlagsabschnitte und ihre Zuordnung zu den entsprechenden Aufgabenbereichen angeführt.

| Gruppe bzw. Abschnitt | Bezeichnung | Aufgabenbereich (UNO-Kennziffer) |
|-----------------------------|--|-------------------------------------|
| 0 | Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung | |
| 00 | Landtag |) |
| 01 | Landesregierung |) |
| 02 | Amt der Landesregierung |) |
| 03 | Bezirkshauptmannschaften |) |
| 04 | Sonderämter |) |
| 05 | Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung |) |
| 07 | Personalvertretung (ohne Landeslehrer) |) |
| 08 | Pensionen (ohne Landeslehrer), soweit nicht aufgeteilt |) |
| 09 | Personalbetreuung |) |
| | | Hoheitsverwaltung (43) |

| | | |
|----------|--|---------------------------------|
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | |
| 10 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 11 | Öffentliche Ordnung |) |
| 12 | Sicherheitspolizei |) Staats- und |
| 13 | Sonderpolizei |) Rechtssicherheit (42) |
| 16 | Feuerwehrwesen |) |
| 17 | Katastrophendienst |) |
| 18 | Landesverteidigung | Landesverteidigung (41) |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | |
| 20 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 21 | Allgemeinbildender Unterricht |) |
| 22 | Berufsbildender Unterricht; Anstalten der |) |
| | Lehrer- und Erzieherbildung |) |
| 23 | Förderung des Unterrichtes |) |
| 24 | Vorschulische Erziehung |) Erziehung und |
| 25 | Außerschulische Jugenderziehung |) Unterricht (11) |
| 26 | Sport und außerschulische Leibeserziehung |) |
| | |) |
| 27 | Erwachsenenbildung |) |
| 28 | Forschung und Wissenschaft | Forschung und Wissenschaft (12) |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | |
| 30 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 31 | Bildende Künste |) |
| 32 | Musik und darstellende Kunst |) |
| 33 | Schrifttum und Sprache |) |
| 34 | Museen und sonstige Sammlungen |) Kunst (13) |
| 35 | Sonstige Kunstpflege |) |
| 36 | Heimatspflege |) |
| 37 | Rundfunk, Presse und Film |) |
| 38 | Sonstige Kulturpflege |) |
| 39 | Kultus | Kultus (14) |

| | | |
|----------|---|----------------------------------|
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | |
| 40 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 41 | Allgemeine öffentliche Wohlfahrt |) |
| 42 | Freie Wohlfahrt |) |
| 43 | Jugendwohlfahrt |) Soziale Wohlfahrt (22) |
| 44 | Behebung von Notständen |) |
| 45 | Sozialpolitische Maßnahmen |) |
| 46 | Familienpolitische Maßnahmen |) |
| 48 | Wohnbauförderung | Wohnungsbau (23) |
| | | |
| 5 | Gesundheit | |
| 50 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 51 | Gesundheitsdienst |) |
| 52 | Umweltschutz |) |
| 53 | Rettungs- und Warndienste |) |
| 54 | Ausbildung im Gesundheitsdienst |) Gesundheit (21) |
| 55 | Eigene Krankenanstalten |) |
| 56 | Krankenanstalten anderer Rechtsträger |) |
| 57 | Heilvorkommen und Kurorte |) |
| 58 | Veterinärmedizin |) |
| 59 | Gesundheit, Sonstiges |) |
| | | |
| 6 | Straßen- und Wasserbau, Verkehr | |
| 60 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 61 | Straßenbau | Straßen (32) |
| 62 | Allgemeiner Wasserbau |) Land- und Forstwirtschaft (34) |
| 63 | Schutzwasserbau |) |
| 64 | Straßenverkehr | Straßen (32) |
| 65 | Schienenverkehr |) |
| 66 | Schiffsverkehr |) |
| 67 | Luftfahrt |) Sonstiger Verkehr (33) |
| 68 | Post- und Telekommunikationsdienste |) |
| 69 | Verkehr, Sonstiges |) |

7 Wirtschaftsförderung

| | | |
|----|---|----------------------------------|
| 70 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 71 | Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft |) |
| 74 | Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft |) Land- und Forstwirtschaft (34) |
| 75 | Förderung der Energiewirtschaft |) Energiewirtschaft (35) |
| 77 | Förderung des Fremdenverkehrs |) Private Dienstleistungen (38) |
| 78 | Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie |) Industrie und Gewerbe (36) |

8 Dienstleistungen

| | | |
|----|---|-------------------------------------|
| 80 | Gesonderte Verwaltung | Hoheitsverwaltung (43) |
| 81 | Öffentliche Einrichtungen |) |
| 82 | Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe |) Öffentliche Dienstleistungen (37) |
| 83 | Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Fortsetzung) |) |
| 84 | Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsbauwerke |) Private Dienstleistungen (38) |
| 85 | Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit |) |
| 86 | Land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Land- und Forstwirtschaft (34) |
| 87 | Wirtschaftliche Unternehmungen |) |
| 88 | Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung) |) Private Dienstleistungen (38) |
| 89 | Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung) |) |

9 Finanzwirtschaft

| | | | |
|----|---|---|------------------------|
| 90 | Gesonderte Verwaltung |) | |
| 91 | Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit |) | |
| 92 | Öffentliche Abgaben |) | |
| 93 | Umlagen |) | |
| 94 | Finanzzuweisungen und Zuschüsse |) | Hoheitsverwaltung (43) |
| 95 | Nicht aufteilbare Schulden |) | |
| 96 | Haftungen (soweit nicht aufteilbar) |) | |
| 97 | Verstärkungsmittel |) | |
| 98 | Haushaltsausgleich |) | |
| 99 | Jahresergebnis, Übergabe und Übernahme des Jahresergebnisses, Abwicklung der Vorjahre |) | |

2.3 Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten und damit deren Zuordnung zu näher umschriebenen Gebarunggruppen entspringt dem Bedürfnis nach einer entsprechenden Beurteilung der Voranschlagsbeträge.

In der finanzwirtschaftlichen Gliederung liegt das Unterscheidungsmerkmal bei den Einnahmen vor allem darin, ob diese bereits für bestimmte Zwecke gebunden sind oder als allgemeine Deckungsmittel eingesetzt werden, also ob es sich um zweckgebundene Einnahmen handelt oder um Einnahmen, die frei verfügbar zur Allgemeindeckung des ordentlichen Haushaltes herangezogen werden können.

Bei den Ausgaben werden, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Haushaltsbewirtschaftung, **Pflichtleistungen** und **Ermessensausgaben** gesondert erfasst und ausgezeichnet.

Darüber hinaus sieht die finanzwirtschaftliche Gliederung bei den Ausgaben eine weitere Unterscheidung vor und zwar nach **Personalausgaben**, **Sachausgaben**, **Investitionen** und **Ausgaben für den Förderungsdienst**.

Die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten oder auch nach Gebarunggruppen wird in der 6. Dekade des Ansatzes vollzogen. Die 6. Dekade des jeweiligen Kreditansatzes hat folgende Bedeutung:

Bei den **Einnahmen**

| Laufende Gebarung | Vermögensgebarung | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| 0 | 2 | Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung |
| 1 | 3 | Zweckgebundene Einnahmen |
| 4 | 7 | Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag |
| 5 | 8 | Allgemeine Deckungsmittel |
| 6 | 9 | Einnahmen zum Haushaltsausgleich |

Bei den **Ausgaben**

| Pflichtausgaben | Ermessensausgaben | |
|------------------------|--------------------------|--|
| 0 | | Leistungen für das Personal |
| | 1 | Sachausgaben (Amtssachaufwand nur für die Hoheitsverwaltung) |
| 2 | 3 | Anlagen |
| 4 | 5 | Förderungsausgaben - laufende Gebarung |
| 6 | 7 | Förderungsausgaben - Vermögensgebarung |
| 8 | 9 | Sonstige Sachausgaben (Aufwandskredite) |

2.4 Gliederung nach ökonomischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Postengliederung)

Grundlage der Postengliederung ist der für die Bedürfnisse der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände adaptierte Kontenplan des Bundes, der als Kontenplan der Gebietskörperschaften bezeichnet wird.

Dieser Kontenplan gründet sich in seinem Aufbau auf den vom Österreichischen Kuratorium für Wirtschaftlichkeit erstellten Einheitskontenrahmen für die Österreichische Wirtschaft (ÖKW).

Damit ist die angestrebte verbundene Vermögensrechnung in öffentlichen Haushalten ermöglicht und die Vergleichbarkeit der von der öffentlichen Hand besorgten Gebarungen mit den Gebarungen der Privatwirtschaft gegeben.

Mit der Anwendung des Kontenplanes für alle Gebietskörperschaften wird die angestrebte Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Auswertung der Haushalte aller Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bestmöglich erzielt. Auch wird sichergestellt, dass die Geldströme zwischen den Gebietskörperschaften, insbesondere aus Investitionsdarlehen, Transferzahlungen und im Rahmen des Finanzausgleiches, im Interesse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfasst werden und jeweils bei den korrespondierenden Konten ihren korrelativen Niederschlag finden.

3. Inanspruchnahme und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Die rechtlichen Grundlagen für die Inanspruchnahme und Bewirtschaftung der Mittel des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes bilden:

- der Beschluss des Steiermärkischen Landtages über den Landesvoranschlag,
- der § 32, Abs. 2 und 3, des Landesverfassungsgesetzes 1960 i.d.g.F.,
- das Gesetz vom 7.10.1969 über die Führung des Landeshaushaltes (LGBl.Nr. 217/1969),
- die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung.

Als außerordentliche Gebarungen sind Ausgaben und Einnahmen nur dann zu behandeln, wenn sie der Art nach im Landeshaushalt nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen überschreiten. Dies trifft insbesondere für die den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich übersteigenden größeren Investitionen der Landesverwaltung zu.

4. Einnahmen mit Zweckwidmung

Aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen dürfen gewisse Einnahmen nur für bestimmte Ausgaben verwendet werden. Soweit aus derartigen zweckgewidmeten Einnahmen am Ende des Haushaltsjahres Einnahmenreste verbleiben, werden diese zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung in den folgenden Finanzjahren einer Rücklage zugeführt.

Diese Einnahmen sind in der 6. Dekade des Ansatzes mit den Kennziffern 0 und 2 (Einnahmen mit Ausgabeverpflichtung) bzw. 1 und 3 (Zweckgebundene Einnahmen) ausgezeichnet (Punkt 2.3). In allen jenen Fällen, in denen die Zweckbestimmung vorgesehen ist, ist im § 2 des Gesetzes vom 7.10.1969 über die Führung des Landeshaushaltes (Landesgesetzblatt Nr. 217/1969) eine gesetzliche Regelung getroffen.

5. Verrechnungsansätze

Steht bei der Erstellung des Landesvoranschlages nicht fest, ob für einen bestimmten Verwendungszweck ein Erfordernis überhaupt auftritt, oder kann im Falle des Eintrittes eines Erfordernisses dessen Höhe noch nicht abgeschätzt werden, so ist im Landesvoranschlag nur ein Verrechnungsansatz für das allfällige Erfordernis eingesetzt, um den Landtag bei der Beschlussfassung über den Landesvoranschlag von vornherein auf die Möglichkeit einer Ausgabenvollziehung aufmerksam zu machen und seine Genehmigung zu erhalten.